Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1707

14. 04. 78

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

A. Zielsetzung

Energieeinsparung bei der Stromerzeugung und Wärmegewinnung;

Erhöhung und Verlängerung der Heizölsteuer als Signal zur Energieeinsparung;

Deckung der anwachsenden Ausgaben auf dem Energiesektor.

B. Lösung

Das Mineralölsteuergesetz wird dahin geändert, daß als Treibstoff von Diesel- und von mit Gas betriebenen Motoren in ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme

— ermäßigt versteuertes gekennzeichnetes Gasöl und schweres Heizöl

und

— unversteuertes Flüssiggas sowie Erdgas

verwendet werden darf.

Der Steuersatz für gekennzeichnetes Gasöl (leichtes Heizöl) wird von 1 DM auf 2 DM für 100 Kilogramm erhöht und die nach geltendem Recht am 31. Dezember 1979 auslaufende Heizölsteuer für leichtes und schweres Heizöl um zwei Jahre bis 31. Dezember 1981 verlängert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 523 22 — Mi 8/78

Bonn, den 14. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612 — 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung über die Zulassung von Kennzeichnungsstoffen für leichtes Heizöl und zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird die Zahl „1979" durch die Zahl „1981" ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(2) Unter Steueraufsicht dürfen zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, verwendet werden

   1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1981 zum ermäßigten Steuersatz von 2 DM für 100 kg, ab 1. Januar 1982 unversteuert;

   2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis zum 31. Dezember 1981 zum ermäßigten Steuersatz von 1,50 DM für 100 kg, ab 1. Januar 1982 unversteuert und

   3. Flüssiggase und Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die Flüssiggasen nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen, unversteuert, beide auch zur Gewinnung von Licht."

   b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „im aktiven Veredelungsverkehr" ersetzt durch die Worte „, die ausgeführt werden".

3. In § 11 werden die Worte „oder zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt werden" ersetzt durch die Worte „, zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt oder zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 unversteuert verwendet werden darf".

4. In § 12 Abs. 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „nach" eingefügt: „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und nach".

5. In § 15 Abs. 2 Nr. 8 werden

   a) folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

   „d) für nachweislich versteuerte Anteile von Gemischen aus gekennzeichnetem mit anderen Gasölen, die bei Spülvorgängen oder bei versehentlichen Vermischungen entstanden sind, die Steuer zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen bis auf den Betrag zu erlassen oder zu vergüten, der sich nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ergibt,",

   b) der bisherige Buchstabe d Buchstabe e.

6. Dem Gesetz wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter der Überschrift „Mineralölsteuergesetz" im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms die Grundzüge ihrer Energiepolitik dargelegt. Die längerfristigen Risiken der Weltenergiemärkte erfordern nach wie vor erhebliche Anstrengungen, um die Versorgung unserer Volkswirtschaft mit ausreichender und kostengünstiger Energie zu sichern. Dazu ist es insbesondere notwendig, den langfristigen Zuwachs der Energienachfrage zu verringern und das Angebot zur Dekkung der weiter steigenden Nachfrage zu verbreitern. Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zielen im einzelnen darauf ab,

- den Zuwachs des Energieverbrauchs durch sparsame und rationelle Energieverwendung zu begrenzen
- den Mineralölanteil an der Energieversorgung zurückzudrängen
- die deutsche Stein- und Braunkohle vorrangig zu nutzen
- die Kernenergie weiter auszubauen
- die Energieforschung intensiv fortzusetzen.

Auf dem Gebiet der Mineralölsteuer schlägt die Bundesregierung dazu neue Steuerbegünstigungen und zusätzliche Steuerbelastungen vor. Außerdem enthält der Entwurf drei Änderungen, um das geltende Recht den geänderten Verhältnissen anzupassen.

1. Steuerbegünstigung für die Kraft-Wärme-Kopplung

   Eine bisher kaum genutzte Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung besteht darin, Mineralöl bei der Erzeugung von Sekundärenergie (Strom, Wärme) nicht nur wie bisher unter Verwendung als Brennstoff (Heizöl) für Dampf- und Gasturbinen, sondern auch als Treibstoff in Dieselmotoren einzusetzen. Diese haben als Antriebsmaschinen bereits bei der Stromerzeugung einen höheren Wirkungsgrad als Dampf- und Gasturbinen, wie sie in Kraftwerken eingesetzt sind; zusätzlich läßt sich die Abwärme der Motoren zu Heizzwecken nutzen.

   Die Verbindung von motorischem Antrieb mit Abwärmenutzung erbringt die größte Energieausbeute und sollte deshalb möglichst verbreitet werden. Unerwünschten Entwicklungen bei der Stromerzeugung kann aufgrund bestehender Rechtsvorschriften (§ 8 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 — BGBl. I S. 3473, § 4 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1451) entgegengewirkt werden.

   Weitere Möglichkeiten zur Energieeinsparung ergeben sich bei der Gebäudeheizung und Brauchwasserbereitung durch mit Dieselmotoren angetriebene Wärmepumpen. Diese transformieren („pumpen") unter Ausnutzung eines physikalischen Effekts Wärme von einem niedrigen Temperaturniveau (Umgebungsluft, Erdreich, Grundwasser, Sonnenwärme) auf ein hohes Temperaturniveau, das insbesondere für Heizzwecke nutzbar ist. Gegenüber dem herkömmlichen Ölkessel erfordert eine von einem Dieselmotor getriebene Wärmepumpe gleicher Wärmeerzeugungsleistung wesentlich geringeren Brennstoffeinsatz. Auch gegenüber den heute schon bekannteren Wärmepumpen mit Elektromotor als Antrieb sind die Energieeinsparungen noch erheblich, da bei Dieselwärmepumpen die Abwärme des Motors genutzt wird und deshalb erheblich geringere Umwandlungsverluste entstehen als bei der Stromerzeugung im Kraftwerk.

   Diesen Einsparungsmöglichkeiten bei der Energieerzeugung steht jedoch entgegen, daß Mineralöl bei der Verwendung als Treibstoff nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes uneingeschränkt mit Mineralölsteuer belastet wird. Durch neue Steuerbegünstigungen für die Stromerzeugung und die Wärmegewinnung mit Hilfe des Antriebs durch Dieselmotoren soll dieses Hindernis beseitigt werden.

   Die neuen Begünstigungen werden aus heutiger Sicht nicht zu einer unvertretbaren Zunahme der Umweltbelastung führen. Mindereinnahmen an Treibstoffsteuer sind nicht zu erwarten, weil Strom und Wärme bisher nicht nennenswert mit Hilfe von Dieselmotoren erzeugt worden sind. Merkbare Mindereinnahmen bei der Heizölsteuer werden bis zum 31. Dezember 1981 durch die Energieersparnis nicht eintreten, weil der Übergang auf die neuen Anlagen nur langsam vor sich gehen wird.

   Preisermäßigungen, wie sie in der Regel als Folge der Weitergabe von Steuerermäßigungen eintreten, werden sich durch die Rechtsänderung nicht ergeben. Die für Energieerzeugungsanlagen als Treibstoffe in Betracht kommenden Mineralöle und Gase werden als Brennstoffe schon steuerermäßigt oder steuerfrei vertrieben. Ihnen sollen jetzt neue Anwendungsmöglichkeiten eröffnet werden, die bisher durch die prohibitive Besteuerung verschlossen waren und die erst längerfristig Bedeutung erlangen werden. Ob Preisveränderungen aus anderen Gründen eintreten, ist nicht abzusehen.

   Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Für die Bundeszollverwaltung ergibt sich nur geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Steueraufsicht über die Mineralölverwendung in den neu begünstigten Bereichen.

2. Erhöhung der Steuer für leichtes Heizöl und Verlängerung der Heizölsteuer

   Die Heizölsteuer (ermäßigte Mineralölsteuer für die Verwendung von Mineralöl als Brennstoffe) wurde durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (BGBl. I S. 241) mit Wirkung vom 1. Mai 1960 zunächst für die Dauer von drei Jahren eingeführt. Durch Gesetzesänderung wurde sie mehrfach verlängert und in der Höhe geändert, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3650). Sie ist bis 31. Dezember 1979 befristet und beträgt für leichtes Heizöl 1 DM/100 kg, für schweres Heizöl und für ähnliche Erzeugnisse 1,50 DM/100 kg.

   Die Heizölsteuer ist nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans zur Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus sowie zur Förderung allgemein notwendiger energiepolitischer Maßnahmen zweckgebunden.

   Die in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms dargelegte Politik erfordert in wichtigen Teilbereichen in den kommenden Jahren die Bereitstellung stark steigender Haushaltsmittel durch den Bund. Deshalb hält es die Bundesregierung für notwendig und vertretbar, die Mineralölsteuer auf leichtes Heizöl ab 1. Juni 1978 von 1 auf 2 DM je 100 kg zu erhöhen und gleichzeitig die Befristung der Heizölsteuer vom 31. Dezember 1979 auf den 31. Dezember 1981 zu verlängern. Die Besteuerung von schwerem Heizöl soll mit 1,50 DM je 100 kg unverändert bleiben.

Die Bundesregierung verfolgt mit dieser Steuererhöhung keine Politik eines Anstiegs des allgemeinen Energiepreisniveaus. Sie setzt damit aber doch vor allem für den Teil des Mineralölverbrauchs, der vom Volumen und von den realen Einsparungsmöglichkeiten her das größte Einsparpotential bildet, ein deutliches Signal für eine sparsamere und rationellere Energieverwendung.

Im EG-Vergleich nimmt die Bundesrepublik auch nach Erhöhung der Steuer auf leichtes Heizöl einen mittleren Platz ein. Für den Endverbrauch ist für die Gesamtsteuerbelastung auch die Mehrwertsteuer von Bedeutung. Die steuerliche Belastung von leichtem und schwerem Heizöl ist im einzelnen aus der folgenden Übersicht (Stand: 1. März 1977) ersichtlich:

Heizölsteuer (DM/100 kg) für	leichtes Heizöl (HEL)	schweres Heizöl (HS)	Umsatz (Mehrwert-)steuer für HEL/HS %
Belgien	3,54	0,65	6
Bundesrepublik Deutschland	1,—	1,50	*11*
Dänemark	—	—	*15*
Frankreich	1,05	—	*17,6*
Großbritannien	1,07	0,93	*12,5*
Irland	2,15	1,87	*10*
Italien	1,89	0,24	*14*
Luxemburg	1,96	0,65	5
Niederlande	3,76	1,34	*18*

Die Erhöhung der Steuer auf leichtes Heizöl führt im Jahr 1978 zu Mehreinnahmen von ca. 200 Millionen DM und ab 1979 zu Mehreinnahmen von jährlich ca. 500 Millionen DM gegenüber den Ansätzen im laufenden Finanzplan. Der für 1979 genannte Betrag ist identisch mit den Mehreinnahmen für ein volles Entstehungsjahr.

Die Auswirkungen der Steuererhöhung auf die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte halten sich in engsten Grenzen. Rein rechnerisch führt die Steuererhöhung bei voller Überwälzung zu einem Anstieg der Lebenshaltungskosten von weniger als 0,1 v. H. Die Preise für leichtes Heizöl von ca. 25 bis 30 Pf/l können sich infolge der Steuererhöhung allenfalls um 1 Pf/l — einschließlich der auf die erhöhte Steuer entfallenden Mehrwehrtsteuer — erhöhen.

Abgesehen von Preiserhöhungen werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Steuererhöhung und -verlängerung nicht mit Kosten belastet.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 neu)

Für die in § 1 Abs. 2 Nr. 7 genannten Erzeugnisse, die schwerem Heizöl ähnlich sind sowie für leichtes und für schweres Heizöl wird die ermäßigte Mineralölsteuer bis zum 31. Dezember 1981 verlängert. Zugleich wird sie für leichtes Heizöl auf 2 DM/100 kg erhöht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 2 erster Halbsatz neu)

Für den Antrieb von Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung wird die niedrigere Heizölsteuer anstelle der vollen Treibstoffsteuer von 49,65 DM/100 kg erhoben, weil die Mineralöle zur Erzeugung von Sekundärenergie — wenn auch nicht durch Verheizen, sondern auf rationellere Weise — verwendet werden. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 braucht Treibstoff beim Einsatz zur Strom- oder Wärmeerzeugung für kleinere Dieselmotoren nur noch wie leichtes Heizöl und sonstiges Schweröl für größere Dieselmotoren nur noch wie schweres Heizöl versteuert zu sein. Um jedoch einer mißbräuchlichen Verwendung des Treibstoffes mit der Beschaffenheit von Gasöl in Kraftfahrzeugen entgegenzuwirken, muß er wie leichtes Heizöl gekennzeichnet sein.

Flüssiggas und die Gase, die bei Verwendung als Treibstoff von der Generalklausel für Kraftstoffe in § 1 Abs. 2 Nr. 6 MinöStG erfaßt sind — insbesondere Erdgas — und der gleichen Besteuerung wie Flüssiggas unterliegen, sollen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 künftig steuerfrei verwendet werden dürfen, soweit sie dem Antrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen dienen. Diese Gase durften bisher zur Gewinnung von Sekundärenergie durch Verheizen ebenfalls steuerfrei genutzt werden. Die Verwendung in Motoren ermöglicht es, Energie der Gase besser zu nutzen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Die geltende Fassung von § 8 Abs. 3 Nr. 1 sieht eine Mineralölsteuerbefreiung für Probeläufe von Motoren im aktiven Veredelungsverkehr vor. Zweck der Bestimmung ist es, die Ausfuhr von Motoren — einschließlich der in Fahrzeugen eingebauten — nicht durch Mineralölsteuer für Probeläufe zu verteuern. Die vorgeschlagene Fassung erreicht dieses Ziel unmittelbar.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 b.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 a.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Seit Einführung der Heizölkennzeichnung durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 19. März 1975 (BGBl. I S. 271) müssen Tankwagen bei Ladungswechsel von rot gefärbtem Heizöl auf Dieselkraftstoff oder umgekehrt mit Mineralöl gespült werden. Dabei fallen gefärbte Gemische aus Heizöl und versteuertem Dieselkraftstoff an. Häufig kommt es auch infolge von Versehen dazu. Die Besitzer solcher Gemische sind erfahrungsgemäß nur dann bereit, das Verbot, sie als Treibstoff zu verwenden, zu beachten und sie der Verwendung als Brennstoff zuzuführen, wenn sie mit der im Preis für den Dieselkraftstoff enthaltenen hohen Mineralölsteuer nicht belastet bleiben. Aufgrund der Ermächtigung sollen für solche Fälle Vergütungen aus Rechtsgründen ermöglicht werden, um einem Mißbrauch entgegenzuwirken. Die Vergütungen sind sachlich gerechtfertigt, weil die Gemische verheizt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Das Mineralölsteuergesetz enthält noch keine zusammenfassende Berlin-Klausel.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 2)

In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „2,— DM für 100 kg" durch die Worte „1,— DM für 100 kg" zu ersetzen.

Begründung

Von einer Verdoppelung der Minerlölsteuer auf leichtes Heizöl ist aus folgenden Gründen abzusehen:

Eine weitere Erhöhung der steuerlichen Belastung ist bei einer volkswirtschaftlichen Steuerquote von über 24 v. H. des Sozialprodukts nicht vertretbar. Die Steuererhöhung, von der eine Verringerung des Heizölverbrauchs kaum zu erwarten ist, könnte den Ölförderländern einen neuen Vorwand für die Anhebung des Rohölpreises bieten, wenn auch die Förderländer selbst wiederholt eine sparsame Energieverwendung gefordert haben. Sie würde vor allem den Teil der Energieverbraucher, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, einseitig und daher ungerecht belasten, der auf Heizöl ohne zumutbare Ausweichmöglichkeit auf andere Energieträger angewiesen ist. Auch erschiene es unbillig, den Verbrauchern von leichtem Heizöl finanzielle Opfer mit der Begründung aufzuerlegen, es handele sich hier um einen besonders risikoreichen Energiebereich, das Aufkommen aber nicht in erster Linie für die Förderung heizölsparender Investitionen gerade dieser Verbraucher zu verwenden.

Ferner bestehen angesichts der derzeitigen labilen Wirtschafts- und Beschäftigungslage erhebliche Bedenken, der Wirtschaft zu den bereits bestehenden weitere zusätzliche Belastungen aufzuerlegen. Zudem würde die Steuererhöhung zu einer Verstärkung der regionalen Disparitäten führen, wenn nicht die Mittel aus der zusätzlichen Steuer mit den Anteilen in die Länder zurückfließen, die deren Steueraufkommen entsprechen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, daß die Bundesregierung ihre bei der Verlängerung der Heizölsteuer im Jahre 1971 gegebene Zusage, aus dem Aufkommen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieversorgung in den strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland zu finanzieren, bisher nicht eingelöst hat.

Auf Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1978 zur Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung — Drucksache 651/77 (Beschluß) — wird verwiesen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates vom 17. März 1978 (BR-Drucksache 86/78), auf die Erhöhung der Steuer für leichtes Heizöl zu verzichten, aus folgenden Gründen:

1. Die Auswirkungen der Erhöhung der Heizölsteuer auf die Steuerquote sind minimal. Dagegen hat die Bundesregierung durch Steuererleichterungen im Wert von rd. 11 Mrd. DM netto, die zum 1. Januar 1978 in Kraft getreten sind, erreicht, daß die Steuerquote — ohne Gegenrechnung der Kindergeldzahlungen — von 25,09 v. H. im Jahre 1977 auf 24,39 v. H. im Jahre 1978 absinken wird. Demgegenüber wird die Erhöhung der Heizölsteuer die Steuerquote von 1978 lediglich um 0,04 v. H. steigern.

2. Die Steuererhöhung wird sich im Preis voraussichtlich mit 1 Pfennig/Liter auswirken. Dabei ist die anteilige Mehrwertsteuer bereits berücksichtigt. Diese geringe Mehrbelastung, die von saisonalen Preisschwankungen übertroffen wird, kann den Ölförderländern keinen Vorwand bieten, die Rohölpreise anzuheben.

3. Es trifft nicht zu, daß die Verbraucher durch die Erhöhung einseitig und ungerecht belastet werden, soweit sie nicht auf andere Energieträger ausweichen können. Denn ein Wechsel vom Heizölverbrauch zum Erdgas- und Kohleverbrauch aus Gründen der steuerlich bedingten Erhöhung des Heizölpreises stellt weder in strukturschwachen noch in strukturgünstigen Gebieten eine echte Alternative dar. Dafür wäre die Investition zu hoch und die Manipulation der Kohle zu aufwendig.

   Im übrigen werden die Mittel aus der Steuererhöhung für energiepolitische Maßnahmen, vor allem im Energieeinsparbereich verwendet und kommen so unmittelbar oder mittelbar über eine verbesserte Energieversorgungssituation auch den Energieverbrauchern in strukturschwachen Gebieten zugute.

4. Die Steuererhöhung läßt wegen ihres geringen Umfangs auch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Beschäftigungslage erwarten, zumal das leichte Heizöl zu über 85 v. H. zur Raumheizung verbraucht wird.

5. Der Zielsetzung der Heizölsteuer widerspricht die Forderung, daß das Mehraufkommen aus der erhöhten Heizölsteuer jeweils in die Region zurückfließen müsse, aus der es stammt, oder sogar dem einzelnen Heizölverbraucher zugute kommen müßte, der mit ihm belastet wird. Eine zukunftsorientierte Energiepolitik muß Aufgabenschwerpunkte setzen. Diese Auffassung ist bisher auch von der Gesetzgebung vertreten worden. Sie hat in der gesetzlichen Bindung des Heizölsteueraufkommens für energiepolitische Zwecke sichtbaren Ausdruck gefunden.

6. Es trifft zwar zu, daß die Bundesregierung bei der Verlängerung der Heizölsteuer im Jahre 1971 zugesagt hat, das Aufkommen aus der Heizölsteuer auch zur Verbesserung der Energieversorgung strukturschwacher Gebiete der Bundesrepublik zu verwenden. Die Bundesregierung hat aber seinerzeit zugleich darauf hingewiesen, daß vorrangig Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, für die Bundesrohölreserve und für das Starthilfeprogramm für die einheimischen Mineralölgesellschaften zu finanzieren seien. Der Aufwand des Bundes allein für diese Aufgabenbereiche wird sich im Jahre 1978 auf knapp 2 Mrd. DM belaufen. Insgesamt sind für energiewirtschaftliche Zwecke Aufwendungen in Höhe von rd. 4,3 Mrd. DM vorgesehen. Dieser energiewirtschaftlichen Leistung steht ein Heizölsteueraufkommen gegenüber, das ohne die vorgesehene Erhöhung nur 800 Millionen DM betragen hat und mit dieser Erhöhung 1978 1 Mrd. DM und in den folgenden Jahren jeweils 1,3 Mrd. DM erreichen würde. Daraus ergibt sich, daß der Bund bereits zwei Drittel seiner Aufwendungen für energiepolitische Zwecke aus allgemeinen Mitteln bestreitet.